



# HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

## 1. Grundsatz

Der Übungsplatz der SV-Ortsgruppe steht den Mitgliedern und Kursteilnehmern grundsätzlich zur Verfügung.

SV Mitglieder anderer Ortsgruppen und Gäste sind willkommen, bedürfen jedoch zur Platzbenutzung der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Übungsleiters.

## 2. Platzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Mitglieder dürfen auch außerhalb der festgesetzten Übungsstunden die Plätze benutzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Ausbildung ihrer Hunde notwendig ist. Eine gemeinsame Benutzung der Plätze von mehr als 3 Mitgliedern zur Ausbildung ihrer Hunde bedarf der Zustimmung des Übungsleiters.

Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende darüber, ob eine solche Benutzung durch Gruppen zulässig ist.

## 3. Beschränkung der Übungsplatzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Die Benutzung der Übungsplätze außerhalb der festgesetzten Übungszeiten ist auf das Gelände und die stationären Geräte beschränkt.

Über die Benutzung von weiteren Geräten oder Material für den Schutzdienst und für Agility entscheidet der Übungsleiter, im Zweifelsfall der Vorsitzende.

Dies gilt auch für die Platzbeleuchtung.

## 4. Hausrecht auf Übungsplätzen

Die Übungsleiter üben auf den Plätzen das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Dies gilt auch beim Üben außerhalb der festgesetzten Übungsstunden.

## 5. Haftpflichtversicherung und Impfschutz

Auf Übungsplätze dürfen nur Hunde mitgebracht werden,

- für die eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht,
- die gesund sind und
- die über einen ausreichenden Impfschutz verfügen.

Dies gilt uneingeschränkt auch dann, wenn außerhalb der festgesetzten Übungsstunden geübt wird.



## HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

### 6. Tierschutzgerechte Ausbildung

Die Ausbildung von Hunden auf den Übungsplätzen der SV-Ortsgruppe hat unter Berücksichtigung der Tiergerechtigkeit und Tierart tierschutzgerecht zu erfolgen. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz sind ebenso strikt einzuhalten wie die Bestimmungen, die sich aus der Satzung des SV, den Beschlüssen des SV und den Prüfungsordnungen und Ausbildungshinweisen des SV ergeben. Die Verwendung von Elektro-Reizgeräten zur erleichterten oder bequemerer Ausbildung von Hunden, die unnötige Schmerzen beim Tier verursachen, ist unzulässig. Angespitzte Stachelhalsbänder sind in jedem Fall verboten.

### 7. Platzhygiene

Hundeführerinnen und Hundeführer sind für die Reinhaltung der Plätze verantwortlich. Den Hunden ist vor der Platzbenutzung ausreichend Auslauf zu gewähren. Verunreinigungen, insbesondere durch Hundekot, sind unverzüglich zu beseitigen.

Es ist nicht gestattet, Hunde in der Nähe des Übungsplatzes zu pflegen (insbesondere zu bürsten), wenn dadurch der Übungsplatz (durch Verwehen) verunreinigt werden kann.

Sollen läufige Hündinnen auf den Platz mitgebracht werden, ist dies zuvor dem Übungsleiter mitzuteilen und seinen diesbezüglichen Weisungen Folge zu leisten.

Auf den Übungsplätzen sowie auch außerhalb des eigentlichen Übungsplatzes (Parkplatz vor dem Vereinsheim) sind alle Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder der Übungsbetrieb gestört noch Hundehalter oder Gäste verletzt oder belästigt werden.

Alle sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und insoweit zur Unterstützung des Übungsbetriebes verpflichtet.

Hockenheim am 7.1.2011

Der Vorstand

